

(4) Das Überholen ist verboten:

- a) in der Nähe von Baggern, Taucherfahrzeugen und Schiffahrtshindernissen, die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 und 3 bezeichnet sind,
 - b) in der Nähe von Seil- und Kettenfähren in Fahrt;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen und Brücken, die durch Sog gefährdet werden können;
 - d) auf den im Teil II besonders bezeichneten Strecken.
- Siehe auch §§ 20 und 29,

§ 33

Fahrwasser queren

Ein Dampffahrzeug oder ein mit raumem Winde fahrendes Segelfahrzeug, das das Fahrwasser ganz oder zum Teil queren will, darf die durchgehende Schiffahrt nicht behindern. Es soll mit dem Queren des Fahrwassers nach Möglichkeit warten, bis das Fahrwasser von Fahrzeugen frei ist. •

§ 34

Fahrtanweisung durch besondere Fahrzeuge

Werden für einzelne Strecken Maßregeln erforderlich, die durch Signal nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden können, so werden die verkehrenden Fahrzeuge durch besondere Fahrzeuge der Schiffahrtsaufsicht benachrichtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 35

Wegerechtsschiffe

(1) Ein Wegerechtsschiff gemäß § 11 muß die rechte Seite des Fahrwassers einhalten, soweit es die Wassertiefe gestattet.

(2) Einem Wegerechtsschiff muß ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, das nicht als Wegerechtsschiff fährt, mit Ausnahme der im § 39 genannten außergewöhnlichen Schleppzüge, ausweichen und zum Überholen Raum geben.

(3) Begegnen oder überholen sich zwei Wegerechtsschiffe, so werden die allgemeinen Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Anordnung angewendet. Beim Vorbeifahren ist besondere Vorsicht geboten.

(4) Wegerechtsschiffe dürfen einander an engen Stellen und in scharfen Krümmungen nicht überholen.

Lichter und Zeichen für Wegerechtsschiffe siehe § 11.

§ 36

Verhalten gegenüber Fahrzeugen mit Hoheitszeichen

Einem Fahrzeug, das im Topp (Großtopp) das Abzeichen eines Staatsoberhauptes führt, muß jedes Fahrzeug rechtzeitig ausweichen.

§ 37

Vorbeifahren an Ketten- und Seilfähren

Bei Annäherung an die Fährlinie einer Ketten- oder Seilfähre müssen das Fahrzeug und die Seilfähre rechtzeitig jede erforderliche Vorsicht anwenden, um ein Zusammenstoßen mit der Fähre oder eine Erschwerung

des Fährverkehrs zu vermeiden. Ein die Fährlinie durchfahrendes Fahrzeug muß hinter der in der Überfahrt begriffenen Fähre vorbeifahren.

Lichterführung der Fähren siehe § 12,

§ 38

Schleppzüge

(1) Ein Schleppzug darf nicht mehr Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

Über das Aufkürzen der Schleppleine, die Beschränkung der Länge und Breite der Schleppzüge und der Zahl der hinter- und nebeneinander geschleppten Fahrzeuge siehe Teil II.

(2) Wird der Name des Schleppers durch längsseitig geschleppte Fahrzeuge verdeckt, so müssen gut sichtbare Schilder mit dem Namen in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 20 cm Buchstabenhöhe angebracht werden.

(3) Ein Schleppzug muß nach Möglichkeit ein Nebenfahrwasser benutzen. Wo kein Nebenfahrwasser vorhanden ist, soll er die tiefe Rinne und die Richtlinien des Fahrwassers meiden. Er muß sich nach Möglichkeit so weit auf der in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden Seite halten, daß größere Fahrzeuge genügend Platz haben, zwischen ihm und der tiefen Rinne oder der Richtlinie vorbeizufahren.

(4) Der Führer eines Schleppzuges muß die Lichter- und Signalführung seines Anhangs überwachen und auf Abstellung von Mängeln dringen. Ein Fahrzeug, das die Vorschriften über; Lichter- und Signalführung nicht erfüllen kann, darf, außer im Falle der Seenot, nicht in einen Schleppzug eingestellt werden.

(5) Beim Vorankergehen eines Schleppzuges sollen grundsätzlich die Schlepper und alle geschleppten Fahrzeuge ankern und die Verbindung miteinander lösen. Können aus Sicherheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht alle zu einem Schleppzuge gehörenden Fahrzeuge ankern, so müssen die nicht vor Anker liegenden Fahrzeuge so dicht an die verankerten herangeholt werden, daß ihre Zusammengehörigkeit unverkennbar ist.

Führen des Hecklichtes siehe § 7.

§ 39

Außergewöhnliche Schleppzüge

(1) Ein außergewöhnlicher Schleppzug, das heißt ein solcher, in dem sich Docks, Pontons, Wracks, Kräne oder beschränkt manövrierfähige Fahrzeuge oder Schwimmkörper befinden, muß, ehe er in das Fahrwasser einläuft, über die nächste für das Fahrwasser zuständige Dienststelle (siehe Teil II) dem Seefahrtsamt angemeldet werden. Er muß Schlepper in genügender Zahl und Stärke zu seiner Verfügung haben, um eine sichere Führung zu gewährleisten, und mit geeignetem Ankergeschirr ausgerüstet sein.

(2) Einem außergewöhnlichen Schleppzuge müssen in Fahrt befindliche Fahrzeuge, auch die Wegerechtsschiffe, aus dem Wege gehen. Beim Vorbeifahren müssen beide Teile ganz langsam fahren.

(3) Bei Nebel und unsichtigem Wetter muß ein außergewöhnlicher Schleppzug seine Fahrt unterbrechen und nach Möglichkeit außerhalb des Fahrwassers ankern (siehe § 31 Abs. 3).

Lichter und Zeichen siehe § 10.